

Prozeß über sich ergehen zu lassen. Er habe sich einer Resignation nicht abgeneigt erklärt, wenn ihm eine andere passende Versorgung gewährt würde. Indessen gehe er nicht außer Landes, da er den fürstlichen Schutz angerufen habe. Bei seinem Rufe sei es aber unmöglich, ihn hierzulande unterzubringen. Das Gubernium wird dann um einen Vorschlag gebeten. — Auch das Oberamt berichtete im gleichen Sinne und daß der Hofkaplan Frommelt zum Provisor ernannt sei.

Unter dem 15. Juni 1831 fragte das Kreisamt beim Gubernium an, ob Konzett noch Anspruch auf den Tischtitel haben könne, d. h. ob derselbe wieder auflebe, da er ihm von der bairischen Behörde anno 1813 unter der Bedingung verliehen wurde, daß er im Lande diene; ob die Verpflichtung für ihn auch auf den Religionsfond übergegangen sei. Das Gubernium antwortete: Pfr. Konzett habe den Tischtitel seines Benefiziums. Das Vorgehen der Bendorer verstoße gegen die Staatsordnung, die gewaltsame Absetzung gegen die Rechte des Patrons. Der Herr Konzett gehe Osterreich nichts mehr an. Er sei Diöcesan von Chur und liechtensteinischer Staatsbürger geworden. Auch das Kreisamt schrieb an das Gubernium, Konzett sei auch nach seiner Absetzung Angehöriger Liechtensteins und dort zu verhalten.

Konzett resignierte am 27. Juli auf die Pfarrei, obwohl ihm das Gubernium die wenig tröstliche Mitteilung machte, er dürfe aus dem kaiserlichen Patronate keine Hoffnung auf eine Sustentation ableiten. Auch befahl die Behörde, die Pfründe sofort zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Konzett sah sich nun genöthigt Liechtenstein und Osterreich zu verlassen. Er erhielt eine provisorische Anstellung bei Heilbronn im Defanat Nedarsulm in Schwaben. Damit hörten die Verhandlungen auf.

Nun verlangten die Vertreter der drei zur Pfarrei Bendorn gehörenden Gemeinden, daß für einen ständigen Vikar eine eigene Pfründe errichtet werde, weil ein zweiter Geistlicher für die ausgedehnte Pfarrei durchaus notwendig sei und das friedliche Verhältnis zwischen beiden nur durch eine Teilung der Pfründe möglich sei. Die Gemeinden erwoien sich gegen Auslieferung der Pfründgüter jährlich 1000 Gulden zu erlegen, 600 für den Pfarrer und 400 für den Vikar. Die Wohnung des Vikars soll auf Kosten des Arars im Pfarrhof eingerichtet werden. Das Gubernium legte die Frage dem Oberamte vor, schrieb dann aber an das Kreisamt im Sinne des Oberam-